

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

Sitzungstermin: Dienstag, den 16.01.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:24 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Thurnhuber, Klaus 1. Bürgermeister

Gemeinderatsmitglieder:

Bader, Anton

Bauer, Max

Beilhack, Engelfried

Bücher, Reinhard

Deflorin, Barbara

Deflorin, Hubert

Fromm, Henning, Dr.

Gillhuber, Johann

Gschwendtner, Josef

Knabl, Katrin

Obermüller, Leonhard 2. Bürgermeister

Rank, Florian

Schwarzer, Adolf

Spannring, Michael, Dr.-Ing.

Stanke, Harald

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder:

Anderssohn, Andrea 3. Bürgermeisterin

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung 12.12.23
2. Bekanntmachung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
3. Asylunterkunft Birkerfeld; Konzeptvorstellung
4. Bauantrag zur Errichtung eines Biomasseheizhauses Heigenkam
5. Tekturplan für den Bau eines Gartenhauses in Reitham 51. Fl.Nr. 2085/2
6. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Anbau einer Garage mit Wohnung, Fl.Nr. 3382
7. Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens Fl.Nr. 548/27
8. BeBauPl 32 Birkerfeld II, Satzungsbeschluss
9. Tekturplan für den Anbau von Überdachungen in Warngau, Fl.Nr. 2085/2
10. Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau einer Reifenhalle
11. Breitbandausbau; Förderantrag GigabitRL 2.0
12. Kompetenzzentrum Wohnungsnothilfe (Diakonie Soziale Dienste Oberbayern); Konzeptvorstellung
13. Informationen, Anfragen

Öffentlicher Teil

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung 12.12.23

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates online zugänglich gemacht. Gegen den Inhalt der Niederschrift wurden nachfolgende Einwände erhoben. Die Änderungen werden eingearbeitet.

Tagesordnungspunkt 10

Ursprüngliche Fassung: "Schützenverein Wall e.V. (Antrag vom 30.8.2023); Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt vor, dem Schützenverein Wall e.V. für das Gauschießen 2024 mit 1.000 Euro zu unterstützen."

Neue Fassung: "Schützenverein Wall e.V. (Antrag vom 30.8.2023); Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt vor, dem Schützenverein Wall e.V. für das Gauschießen 2024 mit 1.500 Euro zu unterstützen. Nach Diskussion im Gemeinderat werden 1.000 Euro befürwortet."

Ursprüngliche Fassung: "Münchner Merkur, Aktion: "Leser helfen Lesern" (ohne Antrag); Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt vor, die Aktion "Leser helfen Lesern" mit 500 Euro zu unterstützen."

Neue Fassung: "Münchner Merkur, Aktion: "Leser helfen Lesern" (ohne Antrag); Gemeinderat Reinhard Bücher schlägt vor, die Aktion "Leser helfen Lesern" mit 500 Euro zu unterstützen."

Beschluss:

Die vorgelegte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2 Bekanntmachung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die heute bekanntgegeben werden:

- Der Auftrag zur Errichtung eines Holzzauns vom Heizhaus Oberwarngau zum Feuerwehrgerätehaus wurde erteilt. Auftragssumme: 12.905,55 Euro (brutto), Andreas Bichler Holzzäune in Warngau
- Der Auftrag zur Vorbereitung eines projektbezogenen städtebaulichen Vertrages für die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Birkerfeld II wurde erteilt.
- Die Errichtung eines Pumptracks auf dem Grundstück zwischen Heizhaus Oberwarngau und Feuerwehrhaus wurde abgelehnt.
- Die im Jahr 2023 an die Gemeinde gezahlten Spenden wurden akzeptiert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 3 Asylunterkunft Birkerfeld; Konzeptvorstellung
--

Sachverhalt:

Landrat Olaf von Löwis of Menar und die Leiterin der Task-Force Flüchtlingsunterbringung am Landratsamt Miesbach, Frau Faus, stellen dem Gemeinderat das Konzept zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der VIVO-KU in Warngau/Birkerfeld, Fl.Nr. 2912/1, vor.

Im Anschluss wird durch Herrn Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister der Gemeinde Warngau, Forderungen bzgl. der Errichtung dieser Asyl-Unterkunft vorgetragen, die u. U. eine wohlwollende Stellungnahme der Gemeinde bei einem späteren Bauantrag erwirken können.

In der anschließenden Diskussion im Gremium zeichnet sich eine ablehnende Haltung gegenüber dem Projekt ab.

Der Gemeinderat nimmt die vom Landratsamt Miesbach vorgestellten Planungen zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der VIVO-KU in Warngau Fl.Nr. 2912/1 zur Kenntnis.

Beschluss:

Eine namentliche Beschlussfassung wird beantragt.

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einem auf diesem Konzept beruhenden, vom Landratsamt noch zu stellenden Bauantrag gemäß dem vorab vorgestellten Konzept das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anwesend: 16 Ja- Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 16

Mit "nein" haben folgende Mitglieder des Gemeinderates gestimmt:

(Anton Bader, Max Bauer, Engelfried Beilhack, Reinhard Bücher, Barbara Deflorin, Hubert Deflorin, Dr. Henning Fromm, Johann Gillhuber, Josef Gschwendtner, Katrin Knabl, Florian Rank, Adolf Schwarzer, Dr.-Ing. Michael Spannring, Harald Stanke, Klaus Thurnhuber, Leonhard Obermüller)

Mit "ja" haben folgende Mitglieder des Gemeinderates gestimmt:

Beschluss:

Bei einer Ersatzvornahme sind die gemeindlichen Forderungen (vgl. Anlage 1) einzuhalten.

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Mit "ja" haben folgende Mitglieder des Gemeinderates gestimmt:

(Anton Bader, Max Bauer, Engelfried Beilhack, Reinhard Bücher, Barbara Deflorin, Hubert Deflorin, Dr. Henning Fromm, Johann Gillhuber, Josef Gschwendtner, Katrin Knabl, Florian Rank, Adolf Schwarzer, Dr.-Ing. Michael Spannring, Harald Stanke, Klaus Thurnhuber, Leonhard Obermüller)

Mit "nein" haben folgende Mitglieder des Gemeinderates gestimmt:

Abweichend von der obengenannten Beschlussfassung wurde nach Prüfung der Niederschrift durch die Mitglieder des Gemeinderates der Antrag gestellt, die Anlage 1 nicht als Anlage der Beschlussbuchniederschrift anzufügen, sondern den Text zu überarbeiten und wie folgt neu zu fassen und aufzunehmen:

“-In der Einrichtung müssen Schulräume und Räume für die Kinderbetreuung geschaffen werden.

-Die Bewohner sollen einen kleinen Supermarkt auf dem Gelände der VIVO KU erhalten.

-Damit ein sozialer Austausch zwischen den Bewohnern möglich wird, muss eine Gastronomie, wie z.B. eine Cafeteria, auf dem Gelände geschaffen werden.

-Ein privater Sicherheitsdienst muss an allen Tagen mit mindestens acht Personen rund um die Uhr für Ordnung sorgen.

-Die Bewohner müssen ab dem ersten Tag des Einzugs das Recht auf Arbeit erhalten.

-Die Bewohner der Unterkunft dürfen später nicht Obdachlose der Gemeinde Wanggau werden. Für ihre Unterbringung hat das Landratsamt Miesbach zu sorgen.

-Arbeits- und Integrationswillige Bewohner sollen gezielt unterstützt werden.

-Das Landratsamt muss an zwei Wochentagen Verwaltungsmitarbeiter in das

Containerdorf entsenden, damit diese die Bewohner bei Verwaltungsaufgaben unterstützen. Insbesondere muss die Rathausverwaltung entlastet werden.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 vgl. oben

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

Top 4 Bauantrag zur Errichtung eines Biomasseheizhauses Heigenkam

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1232, Gmkg. Wall, südöstlich des bestehenden Gebäudes Heigenkam 1, ein Biomasseheizhaus für Heigenkam 1, 2 und 2a zu errichten.

Das Biomasseheizhaus hat die Maße von 9,60 m x 5,10 m und ist in 2 Räume aufgeteilt. Die Wandhöhe beträgt 3,56 m. Die Dachneigung wird mit 15° ausgeführt. Das Gebäude wird der Gebäudeklasse 2 zugeordnet.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich von Warngau. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Warngau ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist grds. erkennbar. Öffentliche Belange stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung, Ver- und Entsorgung des geplanten Gebäudes sind gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gemäß dem vorgelegten Plan in der Fassung vom 12.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 5 Tekturplan für den Bau eines Gartenhauses in Reitham 51. Fl.Nr. 2085/2

Sachverhalt:

Es wird der Bau eines Gartenhauses im vorderen Bereich des bereits bestehenden Wohnhauses beantragt. Das Gartenhaus soll mit einem mittleren Grenzabstand von 3 m zum angrenzenden Grundstückstreifen, Fl.Nr. 2085/4 Gem. Warngau, errichtet werden. Das Gartenhaus mit einer Fläche von 15,85 m² wird erhöht errichtet. Die Dachneigung soll 21° betragen. Im vorderen Bereich des Gartenhauses soll ein überdachter Freisitz errichtet werden. Das Baugrundstück befindet sich laut der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau im Außenbereich. Demnach hat die baurechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB zu erfolgen. Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Den sonstigen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass diese den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenverträglich sind und keine Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau nimmt vom vorliegenden Tekturplan für den Bau eines Gartenhauses in Verbindung mit dem bereits bestehenden Wohnhaus in der Fassung vom Juli 2023 Kenntnis und erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung dieses Gartenhauses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1 Adolf Schwarzer

Top 6 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Anbau einer Garage mit Wohnung, Fl.Nr. 3382

Sachverhalt:

Auf den Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2023 (TOP 7) in der öffentlichen Sitzung wird Bezug genommen. In dieser vergangenen Sitzung wurde das Einvernehmen bereits einstimmig erteilt. Zudem wurde auf des aktuelle Sturzflutmanagement und dessen Beachtung hingewiesen. Vom zuständigen Landratsamt Miesbach (Frau Behler) wurde festgestellt, dass der geplante Baukörper lediglich einen Abstand von 6 m zueinander aufweist. Derartige enge Abstände sind jedoch in der maßgeblichen Umgebungsbebauung nicht vorhanden. Der dortige geringste Abstand beträgt jedoch 7,65 m.

Entsprechend o. g. Mitteilung durch das LRA Miesbach an den Bauherrn wurde der Abstand zwischen den Häusern geändert. Deshalb wurde zum Teil auch die Stellplätze verschoben worden (siehe Außenanlagenplan).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gemäß der vorgelegten Austauschpläne. Auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 01.08.2023 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 7 Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens Fl.Nr. 548/27

Sachverhalt:

Mit Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2022, bekanntgemacht am 25.04.2022 /26.04.2022 an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Warngau und dem dafür vorab ergangenen Satzungsbeschluss vom 11.10.2022 wurde der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Einfang“ aufgehoben.

Aufgrund dieser Tatsache sind Terrassenüberdachungen bis zu einer Fläche von 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Buchstabe g BayBO).

Das Grundstück Fl.Nr. 548/27 Gmkg. Warngau liegt jetzt im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Warngau in keinem B-Plan-Gebiet. Die Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Warngau ist das Grundstück als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Der beantragte Wintergarten soll als Grenzbau mit einer Tiefe von 3,50 m und einer Breite von 5,96 m errichtet werden. Obwohl die Gesamtfläche nicht erreicht ist, ist der vorliegende formelle Bauantrag (Tiefe 3,50 m) in 3-facher Ausfertigung erforderlich. Eine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 g BayBO (Terrassenüberdachungen) liegt somit nicht mehr vor. Außerdem wird der Wintergarten der Gebäudeklasse 1 zugeordnet.

Gemäß den vorgelegten Planzeichnungen soll der Wintergarten grenzbündig an die Grundstücksgrenzen der beiden Nachbarn errichtet werden. Brandwände entlang der beiden Grundstücksgrenzen sind somit zwingend erforderlich.

Die beiden angrenzenden Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens gemäß den vorgelegten Plänen in der Fassung vom 12.11.2023 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 8 BeBauPl 32 Birkerfeld II, Satzungsbeschluss

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 9 Tekturplan für den Anbau von Überdachungen in Warngau, Fl.Nr. 2085/2

Sachverhalt:

Es wird der 1-geschossige Anbau von zwei Überdachungen am Bestandsgebäude (Wohnhaus) beantragt. Die beiden Anbauten werden durch eine offene Holz-Riegel-Konstruktion erstellt. Z.T. werden die Anbauten mit einer senkrechten Holzschalung versehen. Die beiden Anbauten werden als Reifen- und Holzlager verwendet.

Die Dachneigung wird mit 11° angegeben.

Das Baugrundstück befindet sich laut der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau im Außenbereich. Demnach hat die baurechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB zu erfolgen. Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Den sonstigen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass diese den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenverträglich sind und keine Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen vorliegt. Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zählt die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, zu den sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau nimmt vom vorliegenden Tekturplan für den Anbau von zwei Überdachungen in der Fassung vom Juli 2023 Kenntnis und erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung dieser beiden Überdachungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	(Adolf Schwarzer)

Top 10 Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau einer Reifenhalle

Sachverhalt:

Es wird der Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau einer Reifenhalle angrenzend an die bereits bestehende Bebauung gestellt. Längsseitig zum Sonnenfeld sowie zum Innenhof des Grundstücks des Antragstellers soll die beantragte Halle keine Öffnungen erhalten. Die Halle (Stahlkonstruktion) würde mit einer Grundfläche von 234 m² errichtet werden. Die Dachneigung soll 18° betragen. Als natürliche Belichtung wird eine Lichtkuppel mittig auf den First installiert. Die Halle wird mit 20,30 m x 12,00 m beantragt. Als Höhe sind 6,60 m genannt.

Die Abstandsflächen sind eingehalten. Auf dem gemeindlichen Weg werden diese auch nachgewiesen.

Das Baugrundstück befindet sich laut der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau im Außenbereich. Demnach hat die baurechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB zu erfolgen. Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Den sonstigen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass diese den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenverträglich sind und keine Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen vorliegt. Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zählt die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, zu den sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau nimmt vom vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid in der Fassung vom Juli 2023 Kenntnis und erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Reifenhalle

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	Adolf Schwarzer

Top 11 Breitbandausbau; Förderantrag GigabitRL 2.0

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023 (TOP 15) wurde die Förderantragsstellung nach Gigabit-RL 2.0 des Bundes für den gemeindeweiten Breitbandausbau mit Glasfaser beschlossen. Auf dieser Basis wurde der Förderantrag der Gemeinde Warngau rechtzeitig am 26.09.2023 mit vollständigen Daten/Unterlagen über das Online-Förderportal des Projektträgers eingereicht.

Aufgrund der massiven Überzeichnung des Förderprogrammes und der Bewertungskennziffer des eingereichten Förderantrages der Gemeinde Warngau wurde seitens des Projektträgers eine **negative Bescheidung** des Förderantrages mit **Schreiben vom 10.11.2023** avisiert. Durch die hohe Fördernachfrage, der unveränderten Bewertungskriterien und der offenen finanziellen Ausstattung des Bundesförderprogrammes in den Folgejahren, ist unvorhersehbar, ob eine Bewilligung von Fördermitteln auf Bundesebene in den nächsten Jahren überhaupt realistisch ist.

Auf Nachfrage wurde vom Bayerischen Breitbandzentrum in Amberg in Zusammenarbeit mit dem ADBV in Miesbach die Möglichkeit aufgezeigt mit den unterversorgten Adressen (bis 100 MB Datenvolumen im Download) letztmalig eine Förderung im Bayerischen Gigabit-Förderprogramm zu beantragen.

- ➔ Letztmalige Förderantragsstellung ist nur mehr bis Ende Januar 2024 möglich, da das Bayerische Förderprogramm geschlossen wird. Die Gemeinde Warngau ist noch antragsberechtigt, da das Markterkundungsverfahren bereits im 1. Halbjahr 2023 gestartet wurde und somit noch in den Förderzeitraum fällt.
- ➔ Details zu den Bayerischen Förderbedingungen und die Unterschiede im Vergleich zum Bundes-Förderprogramm stellt Herr Markl, IK-T im Rahmen einer Präsentation zum TOP 11 der Gemeinderatssitzung vor.

Zusammenfassung der Rahmendaten:

Förderfähige Adressen nach Bayerische Gigabit-Richtlinie:

1.232 Gesamtzahl Adressen

davon **533 Adressen** förderfähig:

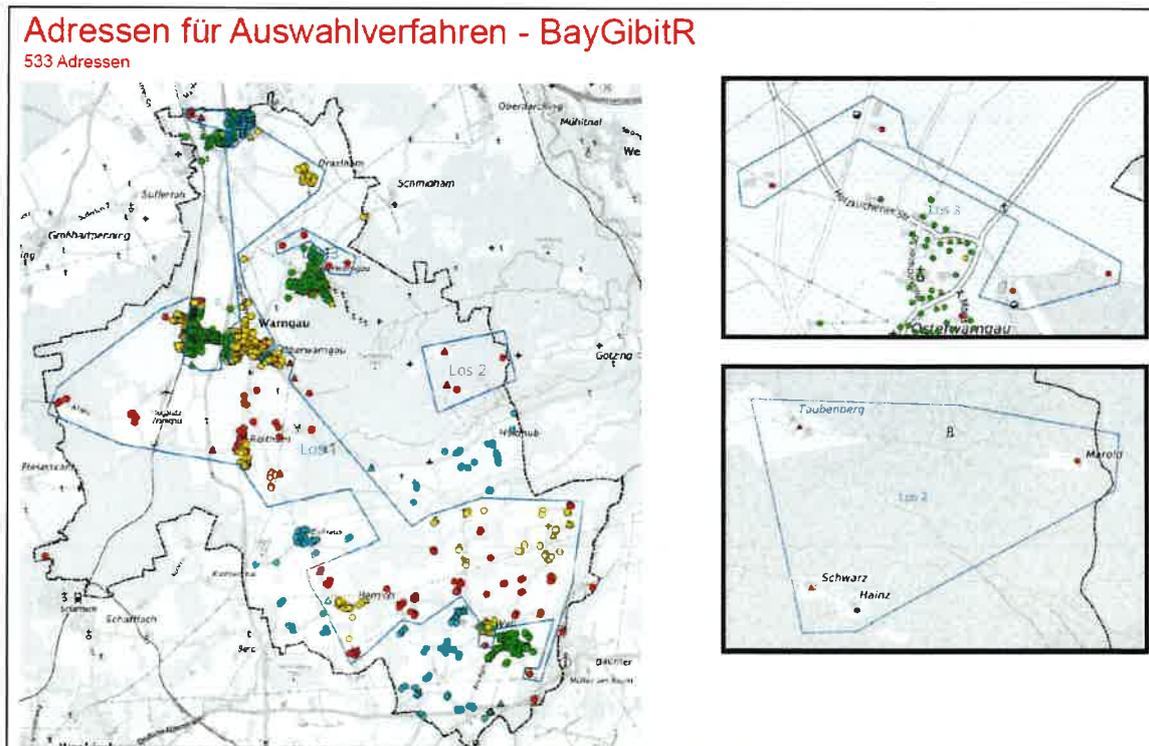
442 graue Flecken (Bandbreite >30 und <100 Mbit/s) – gelbe Punkte in u.a. Karte

91 weiße Flecken (Bandbreite <30 Mbit/s) – rote Punkte in u.a. Karte

Gegenüberstellung der Förderbedingungen BayGibitR und Gigabit RL 2.0 Bund:

aktuelle Förderprogramme für den Gigabit-Ausbau <small>Zielbandbreite GBits</small>		
Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR)	Gigabitförderung Bund (Gigabit-RL 2.0)	
LAUFZEIT		
bis 31.12.2025 / geändert zum 01.08.2023	bis 31.12.2025	
FÖRDERAUFRUFE		
Start Auswahlverfahren für gültige Markterkundungen bis zum 31. Januar 2024 möglich	<ul style="list-style-type: none"> • 2024: Frühjahr • 2025: geplant April und September 	
FÖRDERAUFGREIFSWELLEN		
<ul style="list-style-type: none"> • <100 Mbit/s für privat • <200 Mbit/s für gewerbliche Anschlüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung aller Gebiete, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen 	
FÖRDERSÄTZE		
<ul style="list-style-type: none"> • 5 000 € je Adresse „grauer Fleck“ • 9 000 € zusätzlich je Adresse „weißer Fleck“ • max. Förderquote 90% 	<ul style="list-style-type: none"> • 50% Bund • 90% Kofinanzierung Freistaat Bayern • >90% mit Härtefallregelung möglich 	
FÖRDERHÖCHSTBETRAG		
bis 6 Mio. €	bis zu 100 Mio. €	
FÖRDERGEGENSTAND		
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitslückenmodell (WL) • Betreibermodell • Beratungsleistungen: 5.000 EUR (Startgeld Netz) – als Vorschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitslückenmodell • Betreibermodell • Beratungsleistungen: 50.000 EUR (100%ige Förderung) 	
PROJEKTTRÄGER		
Bayerisches Breitbandzentrum / BezReg v. Oberbayern	PwC GmbH WPG, Projektträger Breitbandförderung Los A, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin	

Situation Bayerisches Förderprogramm (Adressen):



Situation Bayer. Förderprogramm (Finanzierung):

Fördersumme pro grauer Fleck: 5.000,- €
Fördersumme pro weißer Fleck: 14.000,- €

Finanzierung
533 Adressen – 442 graue und 91 weiße Flecken (Los 1, 2 und 3)

			Normal-Case	Fördersumme max.	Worst-Case
Szenariobericht					
Herstellungskosten je HAS	4.000 €	5.000 €	6.954 €	7.263 €	9.858 €
Wirtschaftlichkeitslücke	2.132.000 €	2.665.000 €	3.706.482 €	3.871.179 €	5.254.314 €
Fördersumme	1.918.800 €	2.398.500 €	3.335.834 €	3.484.000 €	4.483.852 €
Eigenanteil	213.200 €	266.500 €	370.648 €	387.179 €	770.462 €
Fördersatz	90%	90%	90%	90%	85,3%
Eigenanteil	10%	10%	10%	10%	14,7%

separate Betrachtung: Los 2 + 3:

Finanzierung
4 Adressen – jeweils 4 weiße Flecken (Los 2 und 3)

Los 2 - 4 Adressen		
Summe grau (5.000)		20.000 €
Summe weiß (9.000) - 4 Adressen		36.000 €
Fördersumme - 90%		56.000 €
max. Wirtschaftlichkeitslücke		62.222 €
Eigenanteil (10%)		6.222 €
WL/Adresse		15.556 €
Los 3 - 4 Adressen		
Summe grau (5.000)		20.000 €
Summe weiß (9.000) - 4 Adressen		36.000 €
Fördersumme - 90%		56.000 €
max. Wirtschaftlichkeitslücke		62.222 €
Eigenanteil (10%)		6.222 €
WL/Adresse		15.556 €

Beschluss:

Die Entscheidung zur Auftragsvergabe soll in den nichtöffentlichen Teil verschoben werden.

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den am 26.09.2023 gestellten Förderantrag nach der Gigabit-RL 2.0 des Bundes formell zurückzuziehen, um eine Förderantragsstellung im Rahmen der Bayerischen Gigabit-Richtlinie (BayGibitR) zu ermöglichen.

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, aufgrund der Ablehnung/Nicht-Berücksichtigung des gestellten Förderantrages nach der Gigabit-RL 2.0 des Bundes (im Förderaufruf 2023), alternativ eine Förderantragsstellung im Rahmen der Bayerischen Gigabit-Richtlinie (BayGibitR) zu beschließen.

Die Rahmenbedingungen der Förderantragsstellung (Anzahl förderfähiger Adressen = 533 / Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke, 90% Fördermittel durch das Land Bayern, 10% Eigenanteil durch die Kommune) sind detailliert im Sachverhalt dargestellt und wurden durch Herrn Markl, Ing.Büro, IK-T vorgestellt. Der voraussichtliche 10%-ige Eigenanteil der Gemeinde beträgt im Normal-Case rund 370 T€.

Um das Bayerische Förderprogramm in Anspruch nehmen zu können, ist ein Beginn des Auswahlverfahrens bis spätestens 31.01.2024 zwingend erforderlich. Danach wird das Bayerische Förderprogramm geschlossen.

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 vgl. oben
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 12 Kompetenzzentrum Wohnungsnothilfe (Diakonie Soziale Dienste Oberbayern); Konzeptvorstellung
--

Sachverhalt:

Im Gremium wird der Beschluss gefasst, die Konzeptvorstellung auf den öffentlichen Teil der Sitzung zu verlagern. Die Behandlung des Kooperationsvertrages soll jedoch im nichtöffentlichen Teil beraten werden.

Frau Lüling (Mitarbeiterin der Diakonie) stellt das Konzept der Wohnungsnothilfe vor.

Beschluss:

Die Vorstellung des Konzeptes soll in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 13 Informationen, Anfragen

Informationen/Anfragen

- Kiesabbau und Rekultivierung "In der Wolfsläng" auf Fl.Nr. 3611/1, 3540, 3581
Gemarkung Warngau; Bekanntgabe der Genehmigung

Das Gremium wünscht Auskunft darüber, wie mit den Schadstoffen, insbesondere dem Gleisbauschotter umgegangen wird. Zudem wurden Fragen an das Landratsamt Miesbach gerichtet, die bis heute nicht beantwortet wurden. Die Entscheidung des Gemeinderates zum damaligen Tekturantrag soll in einer der nächsten Sitzungen nochmals präsentiert werden.

- Termin: Fahrt zur Besichtigung Nahwärmeheizversorgung Firma Kreitmair, Samstag, 27.1.2024, 13.30 Uhr
- Hoki-Bus; Der Starttermin des Hoki-Busses steht noch nicht fest. Vermutlich wird der Bus im Frühjahr starten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

GEMEINDERAT WARNGAU, den 16.02.24



Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Thomas Weimann
Schriftführer

